

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Zwickau
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen
in 08451 Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde**

Az.: 1393-106.11-030-020/23-Ri

Gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) wird auf Antrag folgende Entscheidung öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Zwickau hat der Fa. Energieanlagen Frank Bündig GmbH mit Bescheid vom 23. Mai 2024 die Genehmigung nach § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in 08451 Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheids lautet im Wesentlichen:

A. Entscheidung

1. Die Firma Energieanlagen Frank Bündig GmbH in 04736 Waldheim, Mendener Weg 3, vertreten durch die Geschäftsführer, erhält gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Vestas EnVentus V162-5.6/6.2 jeweils mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 162 m in 08451 Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde, an folgenden Standorten:

	Flurstück-Nr.	Ostwert	Nordwert
WEA 1	476	309.732	5.634.258
WEA 2	475	309.743	5.633.902
WEA 3	474	309.801	5.633.543
WEA 4	477 und 473	310.071	5.633.308

2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:
 - 2.1. die Baugenehmigung zur Errichtung der in Nr. A.1. dieses Bescheids bezeichneten WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4,
 - 2.2. die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung der WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4 sowie die Genehmigung zur Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne (Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 29. Juli 2022, Az.: DD36-4055/108/33),
 - 2.3. die denkmalschutzrechtliche Zustimmung des Landesamtes für Archäologie und

- 2.4. die Abweichung nach § 67 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom Abstandsflächenrecht für folgende Flurstücke:

Bezeichnung WEA	Flurstück-Nr.	Ort/Gemarkung
WEA 1	477	Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde
	63/2	Jonaswalde, Gemarkung Jonaswalde
	62	Jonaswalde, Gemarkung Jonaswalde
	38	Thonhausen, Gemarkung Thonhausen
WEA 2	151	Jonaswalde, Gemarkung Jonaswalde
	469	Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde
	470	Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde
	474	Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde
	476	Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde
WEA 3	473	Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde
	470	Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde
	469	Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde
WEA 4	471	Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde
	41	Thonhausen, Gemarkung Thonhausen
	42	Thonhausen, Gemarkung Thonhausen

3. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn
- 3.1. beim Landratsamt Zwickau zur Absicherung des Rückbaus der beantragten WEA, der Beseitigung der Bodenversiegelung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands der Grundstücke für jede WEA eine Sicherheitsleistung in Höhe von 611.000,00 EUR zugunsten des Landkreises Zwickau hinterlegt wurde, das Landratsamt Zwickau das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat und
- 3.2. die rechtliche Sicherung der Abstandsflächen
- für die WEA 1 auf dem Flurstück Nr. 477 der Gemarkung Mannichswalde,
 - für die WEA 2 auf den Flurstücken Nr. 470 und 469 der Gemarkung Mannichswalde und
 - für die WEA 3 auf den Flurstücken Nr. 470, 469 und 473 der Gemarkung Mannichswalde in Crimmitschau dem Landratsamt Zwickau, vorliegt.
4. Die in Nr. A.1. genannten WEA 1 bis 4 sind innerhalb von sechs Monaten nach Betriebs-einstellung oder dauerhafter Nutzungsaufgabe vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Alle ober- (Kranstellflächen einschließlich der Zuwegungen) und unterirdischen (Fundamente, Leitungen) Voll-/Teilversiegelungen sind vollständig zu beseitigen. Bodenlöcher sind zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wiederherzustellen.
5. Die in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.
6. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheids die Anlage in Betrieb genommen worden ist.

Die Genehmigung wurde nach Maßgabe der Antragsunterlagen (Abschnitt B) sowie unter Inhalts- und Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erteilt. Weiterhin enthält der Bescheid Hinweise (Abschnitt D) und die Begründung (Abschnitt E).

Schließlich enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

vom 25. Juli 2024 bis einschließlich 7. August 2024

beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7 in 08412 Werdau, Zimmer 1.24, zur Einsichtnahme aus und kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegung gegenüber Dritten als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids gilt entsprechend.

Werdau, 3. Juni 2024

Wendler
Amtsleiterin